

MiFID II
Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen
im Anlagebereich der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Stand Jänner 2020

VORBEMERKUNG.....	2
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM KREDITINSTITUT UND SEINEN WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN.....	2
A. Angaben zur Bank.....	2
B. Zuständige Aufsichtsbehörde.....	2
C. Konzession.....	2
D. Kommunikationsmittel.....	2
E. Datenschutz.....	2
F. Allgemeine Informationen zum Geschäftsabschluss in Finanzinstrumenten.....	2
G. Wertpapierdienstleistungen.....	3
H. Auftragserteilung und -ausführung (Berichterstattung).....	4
II. INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDENINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN.....	4
A. Allgemeines zur Einlagensicherung / Anlegerentschädigung.....	4
B. Wertpapierverwahrung.....	4
III. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	5
A. Allgemeines.....	5
B. Portfolioverwaltung.....	5
C. Informationen über Zuwendungen.....	5
D. Vermittler.....	6
E. Zusammenlegung von Orders.....	6
IV. INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	6
A. Entgelte im Wertpapierbereich.....	6
B. Fremdwährungstransaktionen.....	6
C. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen.....	6
V. INFORMATIONEN ÜBER KUNDENKATEGORIEN.....	6
VI. BESCHWERDEN.....	6
VII. GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK).....	7
A. Allgemein.....	7
B. Ausführungsgrundsätze.....	8
C. Schlussbestimmungen.....	10
VIII. INFORMATIONEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE EINSCHLIESSLICH RISIKOHINWEISE.....	10
Vorbemerkung.....	10
A. Allgemeine Veranlagungsrisiken.....	10
B. Anleihen / Schuldverschreibungen / Renten.....	12
C. Aktien.....	13
D. Investmentfonds.....	13
E. Immobilienfonds.....	14
F. Optionsscheine.....	15
G. Strukturierte Produkte.....	16
H. Hedgefonds.....	18
I. CTA.....	19
J. Geldmarktinstrumente.....	19
K. Börsliche Wertpapiertermingeschäfte.....	19
L. Devisentermingeschäfte.....	20
M. Devisenswaps.....	21
N. Interest Rate Swaps (IRS).....	21
O. Forward Rate Agreements (FRA).....	22
P. Cross Currency Swap (CSS).....	22
Q. Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich (Waretermingeschäfte).....	22
R. Zins-Futures.....	23
S. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte.....	24
T. Zinsoptionen.....	24
U. Devisenoptionsgeschäfte.....	25
V. Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank.....	26
IX. BESONDERE RISIKOHINWEISE FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG.....	26

BEIBLÄTTER:

- Beiblatt 1 Liste der Handelsplätze
- Beiblatt 2 Matrix der Durchführungspolitik

VORBEMERKUNG

MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) stellt eine Überarbeitung und Fortführung von MiFID I (die 2007 in Kraft getreten ist) dar. Eine Notwendigkeit dazu gab es aufgrund der Änderungen der Marktstrukturen im Zuge der Finanzkrise. Die Richtlinie zielt neben einem einheitlichen europäischen Rechtsrahmen auf umfassende Transparenz und damit verbesserten Anlegerschutz ab.

Mit dem vorliegenden Dokument informiert die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz: Bankhaus Spängler) die Kunden über Umstände, die für sie im Anlagegeschäft mit dem Bankhaus Spängler wesentlich sein können. Vertragliche Vereinbarungen werden mit diesen Informationen nicht ersetzt.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM KREDITINSTITUT UND SEINEN WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

A. Angaben zur Bank

Firmenwortlaut: Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
Telefon: +43/662/8686-0, Fax: +43/662/8686-158
E-Mail: bankhaus@spaengler.at, Homepage: www.spaengler.at
Firmenbuchnummer: FN 75934v,
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg
Firmensitz: Salzburg (Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg)
UID-Nummer: ATU 33972706, DVR-Nummer: 0048518
Korrespondenzsprachen: Deutsch, Englisch

B. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

C. Konzession

Dem Bankhaus Spängler wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht die Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften erteilt. Diese berechtigt das Bankhaus Spängler auch zur Erbringung von Anlage- und Wertpapiergeschäften.

D. Kommunikationsmittel

Als Privatbank ist dem Bankhaus Spängler der persönliche Kontakt zu Ihnen besonders wichtig. Die Mitarbeiter sind im Stammhaus in Salzburg, in den Filialen in Stadt und Land Salzburg und Kitzbühel sowie in den Niederlassungen in Linz, Graz und Wien für Sie da. Als weitere Kommunikationsmittel stehen Ihnen Telefon, Fax und E-Mail zur Verfügung.

E. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden beim Bankhaus Spängler nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 38 BWG und dem geltenden Datenschutzrecht, behandelt.

F. Allgemeine Informationen zum Geschäftsabschluss in Finanzinstrumenten

1. Kosteninformation

Vor einem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlicher Kosten als Gesamtbetrag in EUR und in Prozent. Die Kosten sind grundsätzlich aufgeteilt in produktbezogene Kosten und servicebezogene Kosten.

Außerdem werden Zuwendungen (Zahlungen an uns von Dritten) separat offengelegt. Die initialen, laufenden sowie die Ausstiegskosten werden jeweils separat aufgeführt. Darüber hinaus finden Sie Angaben zur kumulativen Wirkung der Kosten und Gebühren auf die Rendite.

Jährlich im Nachhinein bekommen Sie bei laufender Geschäftsbeziehung darüber hinaus eine Übersicht aller tatsächlichen Kosten (ex post Kostenausweis).

2. Transaktionsabrechnung

Unverzüglich nach der Ausführung des Auftrages werden wir Ihnen eine Abrechnung zukommen lassen.

3. Quartalsberichte

Zum Quartalsende erhalten Sie eine Aufstellung Ihres Wertpapierdepots.

4. Informationspflichten bei Wertverlusten

Wenn Sie als Privatkunde eingestuft sind, ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, Sie bei Hebelprodukten/Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten zu informieren, wenn der Ausgangswert um 10% fällt bzw. anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Eine darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflicht besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas andere vereinbart wurde.

5. Auftragserteilung

Aufträge können persönlich oder bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auch telefonisch bzw. per Fax erteilt werden.

Rechtlich relevante Korrespondenz wird — sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde — ausschließlich schriftlich abgewickelt.

6. Transaktionsmeldungen

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Im Rahmen dessen muss das Bankhaus Spängler auch Daten zur Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt (bei natürlichen Personen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie ein aus diesen Daten erzeugter Code, bei juristischen Personen: LEI Code) übermitteln.

Für Juristische Personen (wie etwa Unternehmen und Privatstiftungen) können Wertpapiergeschäfte nur durchgeführt werden, wenn sie einen sogenannten „Legal Entity Identifier (LEI)“ besitzen und uns diesen bekannt gegeben haben.

7. Festlegung eines Zielmarktes und einer Vertriebsstrategie

Wir sind als Hersteller und Vertreiber von Finanzinstrumenten verpflichtet einen Zielmarkt für das jeweilige Finanzinstrument und eine Vertriebsstrategie festzulegen. Der Zielmarkt beschreibt an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere folgende Angaben berücksichtigt: Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei), Veranlagungsziele (inkl. Anlagehorizont), Risiko-/Renditeprofil, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanzielle Verlusttragfähigkeit.

Dieser Zielmarkt wird im Rahmen der Anlageberatung und des beratungsfreien Geschäfts im Wege eines Zielmarktvergleichs berücksichtigt.

Maßgeblich für diesen Abgleich sind die von Ihnen im Rahmen der Erstellung eines Anlegerprofils eingeholten Kundenangaben. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktvergleich jedenfalls im Hinblick auf den Vertriebsweg, die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen.

Soweit für ein Produkt ein negativer Zielmarkt definiert wurde, kann dieses weder im Rahmen des Beratungsgeschäftes noch im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts im Bankhaus Spängler erworben werden.

8. Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind zu einer beweissicheren und vollumfänglichen Dokumentation bezogen auf das Wertpapiergeschäft verpflichtet. Darum wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

8.1 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnisse vorzubeugen, sind wir gesetzlich verpflichtet, alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation in Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatungen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen als Beweismittel und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen Handelnde.

Für die Aufzeichnung gilt eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren. Auf Anordnung der zuständigen Behörde (FMA) kann diese Frist auf bis zu sieben Jahre verlängert werden. Die Frist beginnt mit der Aufnahme der Aufzeichnung. Während dieser Frist können Sie eine Herausgabe von Aufzeichnungen verlangen.

Sollten Sie mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Wege leider keinen Auftrag entgegennehmen.

8.2 Auftragserteilung im persönlichen Gespräch

Das Bankhaus Spängler ist verpflichtet bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, die den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten bzw. die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen über Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung
- Ort der Besprechung
- Persönliche Angaben der Anwesenden
- Initiator der Besprechung und
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung

Das Bankhaus Spängler stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren (verlängerbar um sieben Jahre) seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

9 Querverkäufe

Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informiert Sie das Bankhaus Spängler darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.

Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen

Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Sie über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert.

G. Wertpapierdienstleistungen

Das Bankhaus Spängler erbringt die Anlageberatung nicht als unabhängige Anlageberatung, d.h. im Zusammenhang mit Anlageberatungen dürfen wir daher Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen sind in Punkt III. (Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten) niedergelegt.

1. Anlageberatung

Wir informieren Sie darüber, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen hinsichtlich der Finanzinstrumente bestehen. Wir bemühen uns Ihnen dennoch ein möglichst breites Produktspektrum im Rahmen der Anlageberatung zur Verfügung zu stellen.

Das angebotene Produktspektrum umfasst verschiedene Arten von Finanzinstrumenten (darunter Aktien, Anleihen, Zertifikate, Investmentfonds). Es werden sowohl eigene Produkte angeboten, als auch Produkte anderer Emittenten.

Die angebotenen Produkte müssen vorab einem Produktgenehmigungsverfahren unterzogen werden.

Um Ihnen ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen, müssen wir von Ihnen ausreichende Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie geeignet ist, d.h. Ihren Anlagezielen unter Berücksichtigung Ihrer Risikotoleranz entspricht, Verluste den Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die Risiken verstehen können. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

Eine regelmäßige Eignungsbeurteilung wird im Rahmen der Anlageberatung derzeit nicht angeboten. Das Bankhaus Spängler ist sohin nicht zur laufenden Beobachtung verpflichtet. Eine entsprechende Vereinbarung müsste einzelvertraglich getroffen werden.

Bei der Auswahl von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, die Ihnen empfohlen werden, wird durch Anwendung geeigneter Strategien/Verfahren sichergestellt, dass im Vorfeld unter Berücksichtigung der Kosten und Komplexität überprüft wird, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente geeignet sein könnten (= Äquivalenztest).

Bei Umschichtungen (= gleichzeitige Verkaufs- und Kaufempfehlung) wird im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse geprüft, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

2. Portfolioverwaltung

Bei Abschluss eines Portfolio-Management Auftrages übernimmt das Bankhaus Spängler die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kunden und trifft im Rahmen des vereinbarten Ermessensspielraums die konkreten Anlageentscheidungen.

Das Bankhaus Spängler bietet eine Portfolioverwaltung auch über die Online-Plattform CARL-SPAENGLER.at an.

Im Rahmen des Portfolio-Management Auftrages überprüft das Bankhaus Spängler regelmäßig, ob die empfohlene Anlagestrategie noch zu Ihnen passt. Sie erhalten quartalsweise einen Bericht über ihr Portfolio. Außerdem werden Sie im Rahmen des Verlustschwellen-Reportings informiert, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Auch im Rahmen der Portfolioverwaltung werden Äquivalenztests sowie Kosten-Nutzen-Analysen bei Umschichtungen durchgeführt.

3. Beratungsfreies Geschäft

Sofern das Bankhaus Spängler im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts für Sie tätig wird, erfolgt keine Eignungsbeurteilung. Es wird hier lediglich geprüft, ob eine Wertpapierdienstleistung/ein Finanzinstrument auf Basis Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für Sie angemessen ist. D.h. ob die Sie Risiken der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen beurteilen können.

Sollte das gewünschte Finanzinstrument/die Wertpapierdienstleistung nicht angemessen ist, werden Sie darauf hingewiesen.

Liegen keine ausreichenden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen vor, wird das Bankhaus Spängler Sie darauf hinweisen, dass die Angemessenheit nicht überprüft werden kann.

H. Auftragserteilung und -ausführung (Berichterstattung)

Mangels einer konkreten Weisung in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages führt das Bankhaus Spängler diesen gemäß seinen Grundsätzen der Auftragsausführung (Punkt VII) aus.

Berichte über die Ausführung von Aufträgen werden dem Kunden grundsätzlich schriftlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erteilt. Insbesondere werden Abrechnungen über Wertpapiergeschäfte dem Kunden schnellstmöglich auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg (postalisch, über das elektronische oder Online- Schließfach) zur Verfügung gestellt. Beim Fondssparen werden die Informationen halbjährlich erteilt.

Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

II. INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDENINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN

A. Allgemeines zur Einlagensicherung / Anlegerentschädigung

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz — ESAEG) geregelt. Das Bankhaus Spängler ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at).

1. Einlagensicherung

Grundsätzlich sind die Guthaben jeder natürlichen Person und jeder nicht natürlichen Person (also z.B. juristische Person, Personengesellschaft) gesichert, es sei denn, die Person ist von Gesetzes wegen explizit von der Sicherung ausgeschlossen (Details siehe § 10 ESAEG).

Guthaben sind als Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erstattungsfähig. Der diesbezügliche Informationsbogen gem. § 37a BWG liegt zur Abholung im Bankhaus Spängler bereit und ist zudem auf der Homepage (www.spaengler.at) abrufbar.

Guthaben (samt Zinsen) sind bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,00 pro Kreditinstitut und pro Person gesichert. Die Einlagensicherung gilt daher pro Einleger und pro Kreditinstitut.

2. Anlegerentschädigung

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung. Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherheitsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,00 gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs. 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z.B. Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,00 gesichert. Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherheitsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs. 2 ESAEG). Zu beachten ist, dass das ESAEG in § 47 Abs. 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

B. Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (kurz: AGB) und zumeist über inländische oder ausländische Drittverwahrer. Dabei handelt es sich um Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind. Das Bankhaus Spängler verwendet dabei nur solche Institute, die über eine erstklassige Reputation und Marktstellung verfügen und hochqualitative Dienstleistungen anbieten.

Inländische Wertpapiere werden grundsätzlich bei der „Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft“ in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank gemäß Depotgesetz, ausländische Wertpapiere werden durch Drittverwahrer im Ausland, unter Umständen auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, verwahrt. Im Inland ausgestellte Wertpapiere können unter Umständen im Ausland beziehungsweise im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, teilt das Bankhaus Spängler dem Kunden auf seinem Depotauszug mit.

1. Sammelverwahrung

Unter Sammelverwahrung wird die gemeinsame Verwahrung von Wertpapieren derselben Gattung von verschiedenen Kunden verstanden. Nähere Regelungen über etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sammelverwahrung finden sich in §§ 4 ff Depotgesetz.

2. Sicherungsrechte

An den für den Kunden durch das Bankhaus Spängler verwahrten Wertpapieren können Sicherungsrechte (insbesondere Pfandrechte), Zurückbehaltungsrechte und

Aufrechnungsrechte seitens des Bankhaus Spängler bzw. eines Dritterwahrers bestehen. Diese Rechte sind in Z 49 AGB geregelt bzw. richten sich nach den entsprechenden auf die Dritterwahrung anwendbaren Rechtsordnungen. Bei der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden haftet das Bankhaus Spängler nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Depotgesetzes und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) bzw. gemäß Z 69 Abs. 3 der AGB.

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

A. Allgemeines

Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses stehen bei der Erbringung von Dienstleistungen beim Bankhaus Spängler im Vordergrund. Aufgrund der Vielzahl der angebotenen Dienstleistungen können jedoch Interessenkonflikte auftreten, die ohne entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu nachteiliger Behandlung von Kunden führen würden. Beispielsweise können sich diese Konflikte einerseits zwischen dem Bankhaus Spängler, Tochterunternehmen des Bankhaus Spängler, der Geschäftsleitung und Mitarbeitern dieser Unternehmen oder anderen Personen, die mit dem Bankhaus Spängler verbunden sind und den Kunden des Bankhaus Spängler und/oder eines Tochterunternehmens sowie andererseits zwischen diesen Kunden ergeben.

Insbesondere wurden Interessenkonflikte identifiziert:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem (Umsatz-) Interesse des Bankhaus Spängler am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- im Zuge von Zuwendungen an Mitarbeiter des Bankhaus Spängler
- aus Beziehungen des Bankhaus Spängler mit Emittenten von Finanzinstrumenten
- bei Tätigkeiten von Mitarbeitern in verschiedenen Bereichen (insbesondere Asset Management, Handel/Investment-Service, Portfolio-/Fondsmanagement und Eigenveranlagung)
- aus anderen Geschäftstätigkeiten des Bankhaus Spängler, insbesondere dem Interesse an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz emittierter eigener Wertpapiere
- durch den Zugang zu Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung bzw. der mit diesen verbundenen Personen
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung in Stiftungen, Aufsichts- oder Beiräten
- Verwendung des Bankhaus Spängler als Broker (Handel über das Bankhaus Spängler) im Rahmen der Verwaltung von eigenen Fonds

Im Bankhaus Spängler ist als Gegenmaßnahme unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist.

Das Bankhaus Spängler stellt sicher, dass die Bestimmungen über den Umgang mit Interessenkonflikten durch seine Führungskräfte und Mitarbeiter eingehalten werden und überwacht dies.

Im Einzelnen ergreift das Bankhaus Spängler unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten könnten
- laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Stelle
- Schulung der Mitarbeiter
- Das Gehaltsschema ist nicht mit Erfolgen verbunden, keine Provisionen aufgrund erhöhter Verkaufszahlen

Sollte sich ein Interessenkonflikt trotz der im Bankhaus Spängler getroffenen Maßnahmen nicht vermeiden lassen, wird das Bankhaus Spängler dies gegenüber dem betroffenen Kunden rechtzeitig vor Erbringung der Dienstleistung eindeutig offenlegen.

B. Portfolioverwaltung

Kunden der Portfolioverwaltung haben die Entscheidungen über Transaktionen in Finanzinstrumenten auf den Portfolioverwalter delegiert, weshalb diese im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien direkt das Bankhaus Spängler trifft. Im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung können bestehende Interessenkonflikte verstärkt werden oder diese Konstellation kann zu neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet das Bankhaus Spängler durch geeignete organisatorische und prozessuale Maßnahmen.

Um eine unvoreingenommene Produktauswahl zu gewährleisten und einer häufigen Umschichtung zur ausschließlichen Erzielung von Spesen entgegenzuwirken, werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- das Bankhaus Spängler hat einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentansatz entwickelt
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen
- dem Bankhaus Spängler ist es nicht gestattet, im Rahmen der Portfolioverwaltungsdienstleistung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten (in Ausnahmefällen können geringfügige nicht monetäre Zuwendungen angenommen werden)
- Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten wurden aufgestellt und implementiert, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen
- keine erfolgsabhängige Vergütung

C. Informationen über Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WAG 2018 sind Gebühren, Provisionen oder andere Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (nicht monetäre Vorteile).

Das Bankhaus Spängler darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend Dienstleistungen genannt) keine Zuwendungen von Dritten

annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interessen des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistung Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Vorab-Kosteninformation. Konnte das Bankhaus Spängler den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die es erhalten oder gewährt hat. Erhält das Bankhaus Spängler im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet es die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Das Bankhaus Spängler erhält sowohl monetäre Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z.B. Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung) und legt diese dem Kunden gegenüber offen. Bei geringfügigen nicht monetären Zuwendungen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung. Solche Zuwendungen sind insbesondere Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments abgehalten werden, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Im Zusammenhang mit dem Portfoliomanagement darf das Bankhaus Spängler ausschließlich geringfügige nicht monetäre Zuwendungen nach spezifischen regulatorischen Maßgaben annehmen.

D. Vermittler

Vermittler, die dem Bankhaus Spängler mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, erhalten zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und/oder Fixentgelte.

E. Zusammenlegung von Orders

Das Bankhaus Spängler behält sich das Recht vor, insbesondere im Rahmen der Portfolioverwaltung, Aufträge für Finanzinstrumente in komprimierter Form („Blockorders“) an den jeweiligen Ausführungsplatz weiterzuleiten. Die Zusammenlegung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn eine nachteilige Auswirkung auf den einzelnen Kunden unwahrscheinlich ist. Das Bankhaus Spängler weist jedoch darauf hin, dass negative Einflüsse nicht ausgeschlossen werden können.

IV. INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

A. Entgelte im Wertpapierbereich

Die dem Kunden für Dienstleistungen im Wertpapierbereich verrechneten Entgelte sowie fremde Spesen werden im

Preisaushang „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ angeführt.

B. Fremdwährungstransaktionen

Soweit es im Rahmen eines dem Bankhaus Spängler erteilten Auftrages erforderlich ist, Zahlungen in einer Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung anhand eines marktkonformen Kurses, den das Bankhaus Spängler dem Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Weitere Entgelte, die im Rahmen von Fremdwährungstransaktionen entstehen können, sind dem Preisaushang zu entnehmen.

C. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Abgesehen von den genannten Entgelten und Auslagen können dem Kunden weitere Kosten und Steuern entstehen. Für die Erfüllung seiner Abgabeverpflichtungen ist der Kunde, insbesondere in seinem Heimatland, selbst verantwortlich.

V. INFORMATIONEN ÜBER KUNDENKATEGORIEN

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden Kunden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Privatkunden
2. Professionelle Kunden
3. Geeignete Gegenparteien

Die Informations- und Aufklärungspflichten des Bankhaus Spängler richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden der verschiedenen Kategorien. Hierbei genießen Privatkunden das höchste Schutzniveau. Dies geht mit sehr umfangreichen Informations- und Aufklärungspflichten einher. Gegenüber Geeigneten Gegenparteien ist das Schutzniveau am geringsten.

Eine Umstufung in eine höhere oder niedrigere Kategorie ist grundsätzlich möglich, jedoch teilweise an strenge Verfahren geknüpft. Dies vor allem dann, wenn der Kunde eine Hochstufung wünscht und damit ein geringeres Schutzniveau in Kauf nimmt. Im Bankhaus Spängler wird höchster Wert daraufgelegt, dem Kunden den höchst möglichen und umfangreichsten Schutz zu bieten. Für weitergehende Fragen zu diesem Thema steht der Berater gerne zur Verfügung.

VI. BESCHWERDEN

Best in Family Banking — diesen Anspruch will das Bankhaus Spängler in der Betreuung der Kunden zu allen Fragen des Bankgeschäftes erfüllen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Bankhaus Spängler dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Wege keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung bzw. Ombudsstelle (E-Mail: ombudsstelle@spaengler.at bzw. Tel.: +43/662/8686-604) des Bankhaus Spängler wenden. Die Beschwerden werden umgehend behandelt und der Kunde wird über das Ergebnis informiert. Jede Beschwerdeabwicklung und -beantwortung wird bankintern final vom Beschwerdemanagement inhaltlich geprüft, um sicherzustellen, dass alle Risiken und Probleme ermittelt und behoben werden. Neben dem bankinternen Beschwerdemanagement steht den Kunden eine beim Verband Österreichischer Banken und Bankiers eingerichtete Ombudsstelle zur Verfügung. Überdies ist das Bankhaus Spängler Mitglied bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der

Österreichischen Kreditwirtschaft im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich. Die Grundsätze zum Beschwerdemanagement sind auf der Homepage veröffentlicht: <https://www.spaengler.at/service/banking-3/ombudsstelle/>

VII. GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK)

A. ALLGEMEIN

1. Einleitung

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 und Delegierte Verordnung (EU) 2017/575) hat die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz Bankhaus Spängler) eine Durchführungspolitik festgelegt. Diese regelt die Ausführung bzw. die Weiterleitung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten.

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Beispiele dafür sind geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), Systematische Internalisierer (SI, sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion in einem Drittland.

Ziel der Durchführungspolitik ist es, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren im Regelfall zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

2. Geltungsbereich

Diese Durchführungspolitik gilt für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder professionellen Kunden erteilt werden.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass das Bankhaus Spängler auf Grundlage eines Auftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei oder auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft) abschließt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn das Bankhaus Spängler im Rahmen der Vermögensverwaltung für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2.1 Eingeschränkter Geltungsbereich

Wird mit dem Bankhaus Spängler ein direkter Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis geschlossen (Festpreisgeschäft), gelten die Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. In diesem Fall wird bereits vor Ausführung des Auftrages durch das Bankhaus Spängler der Preis fixiert und mit Annahme desselben durch den Kunden akzeptiert.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann das Bankhaus Spängler den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

3. Ausführungsfaktoren/Gewichtung

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze berücksichtigt das Bankhaus Spängler folgende Faktoren:

- Kurs des Finanzinstruments,

- Kosten der Ausführung und Abwicklung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit
- Art und Umfang des Auftrages sowie
- sonstige qualitative Faktoren

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren hängt sowohl von den Parametern des Kunden als auch von der Art des Auftrages bzw. des Finanzinstruments und den Merkmalen des Ausführungsplatzes ab.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze geht das Bankhaus Spängler davon aus, dass vorrangig – unter Berücksichtigung des Preises und aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts erzielt werden soll. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf zwischen der Auftragserteilung und der Ausführung eine nach-teilige Kursentwicklung für den Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden danach vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Zuletzt werden die Abwicklungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit für die Auswahl der konkreten Ausführungsplätze zugrunde gelegt sowie sonstige qualitative Faktoren wie Clearingsysteme, Notfallsicherung berücksichtigt.

4. Ausdrückliche Weisungen des Kunden

Es besteht die Möglichkeit, dem Bankhaus Spängler bei Auftragserteilung eine ausdrückliche Weisung zu erteilen, an welchen Ausführungsplätzen der zugrundeliegende Auftrag oder Teile desselben ausgeführt werden sollen.

Eine Kundenweisung geht den Grundsätzen der Auftragsausführung vor. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass im konkreten Fall nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt das Bankhaus Spängler Aufträge immer im Interesse der Kunden aus.

Diese Vorgehensweise kann auch bei Aufträgen im großvolumigen Bereich - insbesondere bei Blockorders im Rahmen der Vermögensverwaltung - oder bei illiquiden Titeln notwendig sein.

6. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Aufträge können außerhalb eines geregelten Marktes/MTF/OTF ausgeführt werden, wenn auf diese Weise das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann. Dies setzt allerdings die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden voraus.

7. Zusammenlegung von Aufträgen

Das Bankhaus Spängler behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammen zu legen und als aggregierte Aufträge zur Ausführung zu bringen. Eine Zusammenlegung wird nur dann vorgenommen, wenn im Vorhinein nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung für den Kunden insgesamt nachteilig ist. Das Bankhaus Spängler weist jedoch darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass die Zusammenlegung für einzelne Aufträge nachteilig sein kann. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Aufträgen der Bank erfolgt nicht.

Um die redliche Zusammenlegung von Aufträgen und in weiterer Folge deren Zuordnung zu regeln und sicherzustellen, sind im Bankhaus Spängler Leitlinien für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt.

8. Besonderheiten bei Aufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die Bank darf sich bei Kundenaufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung dem Instrument der Blockorder (Zusammenfassung kleiner Orders zu einer Gesamtorder) bedienen.

9. Auftragserteilung und Bearbeitung

Das Bankhaus Spängler bietet seinen Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen, wie z.B. durch elektronische Schnittstellen, per FAX und/oder telefonisch (bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung) sowie persönlich in den Räumlichkeiten des Bankhaus Spängler.

Falls der Kunde keinen Auftragszusatz angibt, wird der Auftrag bestens und tagesgültig unter Berücksichtigung der Handelszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes ausgeführt.

Das Bankhaus Spängler nimmt Aufträge während der üblichen Geschäftszeiten entgegen. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Ablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

Das Routing des Auftrages an den jeweiligen Ausführungsplatz bzw. Intermediär (= Zwischenhändler/Broker) erfolgt im Regelfall elektronisch, in bestimmten Fällen auch telefonisch (Details siehe Anhang 2).

10. Weiterleitung von Aufträgen

Das Bankhaus Spängler führt Aufträge entweder selbst an einem Ausführungsplatz aus (bei Bestehen einer Direktverbindung) oder bedient sich geeigneter Intermediäre. Intermediäre und Ausführungsplätze werden vom Bankhaus Spängler sorgfältig ausgesucht. Insbesondere wird die Qualität der Ausführung und der Abwicklung der ausgewählten Intermediäre regelmäßig überwacht.

Durch Weisungen ist sichergestellt, dass die Aufträge gemäß der Durchführungspolitik des Bankhaus Spängler erfolgen.

Das Verzeichnis aller Handelsplätze ist für den Kunden im Anhang 1 bzw. auf unserer Homepage www.spaengler.at ersichtlich. Das Bankhaus Spängler behält sich das Recht vor, neue Handelsplätze in das Verzeichnis aufzunehmen und bestehende zu streichen. Über erfolgte Änderungen des Verzeichnisses wird der Kunde nicht gesondert benachrichtigt.

Verkäufe von bestehenden Positionen in Finanzinstrumenten werden an der jeweiligen Kaufbörse ausgeführt bzw. bei Einlieferungen über die mitgelieferte Handelsbörse, da dem Kunden andernfalls Kosten (z.B. Liefergebühren) entstehen könnten, die das Gesamtentgelt verschlechtern.

B. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Aktien

1.1 Österreich

Aufträge zu börsennotierten inländischen Aktien werden - sofern ein Listing besteht - an die Wiener Börse AG (XETRA-Wien) weitergeleitet.

Ausschlaggebende Faktoren sind die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine kostengünstige und schnelle Ausführung.

1.2 Außerhalb Österreich

Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausländischen Aktien wird das Bankhaus Spängler in der Regel wie folgt ausführen:

- Notieren die Aktien nur an einer Börse (single listing), wird die Order an dieser Börse platziert.
- Notieren die Aktien an mehreren Börsen (multiple listing), wird die Order am Haupthandelsplatz, falls ein solcher vorliegt, platziert. Ansonsten werden die Aufträge an die jeweilige Heimatbörse weitergeleitet. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (meistens die Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden. Der Haupthandelsplatz bzw. die Heimatbörse gewährleisten durchschnittlich das bestmögliche Ergebnis. Ausschlaggebend dafür ist in der Regel die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Soweit im Einzelfall Art und Umfang des Auftrages eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt das Bankhaus Spängler den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Kundenlimitaufträge werden, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge zu erleichtern, unverzüglich an einen Handelsplatz weitergeleitet und somit anderen Marktteilnehmern veröffentlicht.

Die Weiterleitung von Aufträgen erfolgt über folgende Intermediäre: Inländische Aktien über die Raiffeisen Centrobank AG (kurz RCB); ausländische Aktien über HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in Düsseldorf (kurz HSBC) sowie die Raiffeisenbank International AG (kurz RBI).

2. Anleihen

2.2 Österreich

Aufträge zu österreichischen Anleihen werden - sofern ein Listing besteht - über die Wiener Börse (XETRA-Wien) zur Ausführung gebracht. Die Weiterleitung von Aufträgen erfolgt in diesem Fall über den Intermediär RCB.

Sollte der Titel nicht an der Wiener Börse gelistet sein bzw. die Liquidität dort nicht ausreichend vorhanden sein, kann das Geschäft alternativ an einem anderen Handelsplatz (z.B. Bloomberg MTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes (z.B. über den Emittenten oder einen in diesem Titel registrierten Systematischen Internalisierer) ausgeführt werden, sofern der Kunde einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Bankhaus Spängler bietet zudem die Möglichkeit an, österreichische Anleihen im Rahmen eines Festpreisgeschäftes direkt bei der Bank zu einem fest vereinbarten Preis zu erwerben bzw. an sie zu verkaufen. Die jeweils angebotenen Wertpapiere, inklusive Preis, können im Bankhaus Spängler erfragt werden.

2.3 Außerhalb Österreich

Aufgrund von Faktoren wie hoher Liquidität, der sich daraus ergebenden hohen Ausführungswahrscheinlichkeit und geringen Wahrscheinlichkeit von Teilausführungen, erfolgt die Ausführung von Aufträgen in Anleihen außerhalb Österreichs über den

Handelsplatz Bloomberg MTF (Direktanbindung). Sollte die Liquidität dort nicht ausreichend vorhanden sein, kann das Geschäft alternativ auch außerhalb eines Handelsplatzes (z.B. über einen in diesem Titel registrierten Systematischen Internalisierer) ausgeführt werden, sofern der Kunde einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes ausdrücklich zugestimmt hat.

Liegt keine Zustimmung des Kunden vor oder ist eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes nicht oder nicht unverzüglich (z.B. bei Limitaufträgen) möglich, wird die Order an einer Börse platziert, an der ein Handel möglich ist.

Das Bankhaus Spängler bietet zudem die Möglichkeit an, Anleihen im Rahmen eines Festpreisgeschäfts direkt bei der Bank zu einem fest vereinbarten Preis zu erwerben bzw. an sie zu verkaufen. Die jeweils angebotenen Wertpapiere, inklusive Preis, können im Bankhaus Spängler erfragt werden.

3. Optionsscheine und strukturierte Wertpapiere (verbriefte Derivate)

3.1 Österreich

Aufträge zu österreichischen Optionsscheinen oder strukturierten Wertpapieren werden - sofern ein Listing besteht - über die Wiener Börse (XETRA-Wien) zur Ausführung gebracht. Die Weiterleitung von Aufträgen erfolgt in diesem Fall über den Intermediär RCB.

Die ausschlaggebenden Faktoren sind im Wesentlichen die Kosten, die hohe Liquidität und damit verbunden die hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

3.2 Außerhalb Österreich

Orders zu ausländischen Optionsscheinen oder strukturierten Wertpapieren, werden über den Intermediär HSBC an die Börse Stuttgart (EUWAX) bzw. sollte das Papier nicht an der EUWAX notieren, an der entsprechenden Heimatbörse ausgeführt. Ausschlaggebend dafür ist in der Regel die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Alternativ können Aufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes - über den Emittenten oder über einen für dieses Wertpapier registrierten Systematischen Internalisierer - ausgeführt werden. Dies erfolgt meistens dann, wenn die Liquidität an der Börse nicht ausreichend ist und sofern der Kunde einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes ausdrücklich zugestimmt hat.

Bietet das Bankhaus Spängler verbiefte Derivate im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots zur Zeichnung an, kann die Bank die Möglichkeit bieten, diese Papiere direkt bei der Bank zu einem fest vereinbarten Preis zu zeichnen (Festpreisgeschäft).

4. Finanzderivate

Zu den Finanzderivaten zählen u.a. Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z.B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten werden über den Intermediär HSBC an die jeweilige Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird, weitergeleitet.

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisen- und Zinsderivaten, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen Bank und Kunde. In diesen Fällen ist der Kunde gegenüber der Bank einem Kontrahentenrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) ausgesetzt. Das Bankhaus Spängler wird bei Geschäften in nicht börsengehandelten Finanzderivaten in der Regel Back-to-Back Geschäfte über einen Handelsplatz oder Systematischen Internalisierer abschließen.

5. Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilienfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis ist im Investmentfondsgesetz geregelt und bildet daher eine Ausnahme von der Durchführungspolitik des Bankhaus Spängler.

Das Bankhaus Spängler führt die Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes durch direkte oder indirekte (über Fondsplattform) Weiterleitung an die Depotbank bzw. die jeweilige orderannahmende Stelle des Fonds aus. Als Fondsplattform fungiert das "Fund Brokerage" der Raiffeisen Bank International AG.

5.1 Exchange Traded Funds (ETFs) - Börsengehandelte Fonds

Käufe und Verkäufe von inländischen ETFs werden - sofern ein Listing besteht - an der Wiener Börse (XETRA-Wien) zur Ausführung gebracht. Die Weiterleitung von Aufträgen erfolgt in diesem Fall über den Intermediär RCB. Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen ETFs werden an die vollelektronische Börse in Frankfurt (XETRA- Frankfurt) weitergeleitet. Ausschlaggebende Faktoren sind die Kosten sowie die regelmäßig hohe Liquidität und hohe Ausführungswahrscheinlichkeit an diesem Börsenplatz. Sollte ein gewünschter Titel nicht am Handelsplatz XETRA-Frankfurt notieren oder die Liquidität dort nicht ausreichend sein, wird der Auftrag an die jeweilige Haupthandelsbörse bzw. Heimatbörse weitergeleitet. Die Weiterleitung von Aufträgen in ausländischen ETFs erfolgt über den Intermediär HSBC.

Wenn im Einzelfall die Liquidität an der Börse nicht ausreichend ist - insbesondere bei Blockorders im Rahmen der Vermögensverwaltung - kann alternativ ein anderer Handelsplatz oder eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes gewählt werden, sofern der Kunde einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes ausdrücklich zugestimmt hat.

6. Zeichnungen bei Emissionen

Die Kunden des Bankhaus Spängler haben im Zuge von Emissionen die Möglichkeit, Zeichnungsaufträge zu erteilen. Die Zeichnungsaufträge werden an den jeweiligen Leadmanager (vom Emittenten beauftragte führende Bank), den Emittenten oder den entsprechenden Intermediär weitergeleitet. Im Falle von Zeichnungen kann es zu Kürzungen bzw. Nichtausführungen von Aufträgen kommen. Die Zuteilung erfolgt durch den Leadmanager, Emittenten bzw. Intermediär. Erforderlichenfalls wird das Bankhaus eine zusätzliche (bankinterne) Zuteilung nach einem vorweg definierten Zuteilungsschlüssel vornehmen. Unabhängig vom entsprechenden Zuteilungsverfahren wird das Bankhaus Spängler darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und nach Möglichkeit in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Bietet das Bankhaus Spängler Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots zur Zeichnung an, kann die Bank die Möglichkeit bieten, diese Papiere direkt bei der Bank zu einem fest vereinbarten Preis zu zeichnen (Festpreisgeschäft).

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Monitoring

Die Einhaltung der Vorkehrungen zur Auftragsausführung sowie die Grundsätze der Auftragsausführung werden laufend überwacht.

2. Wichtigste Ausführungsplätze/Broker und Ausführungsqualität

Das Bankhaus Spängler wird einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze und Broker, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen er Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und in einem maschinenlesbaren Format auf der Internetseite (www.spaengler.at) veröffentlichen.

3. Überprüfung

Die Durchführungspolitik und die vorliegenden Informationen zur Auftragsausführung werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Dabei werden insbesondere auch etwaige von den jeweiligen Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen berücksichtigt.

Bei wesentlichen Änderungen, die das Erreichen des Bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beeinflussen können, findet eine sofortige Überprüfung/Anpassung statt.

Über jede wesentliche Änderung der Durchführungspolitik werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert.

Die aktuell gültige Version der Durchführungspolitik kann auf der Internetseite des Bankhaus Spängler (www.spaengler.at) abgefragt werden.

Außerdem wird das Bankhaus Spängler gegebenenfalls das Verzeichnis der Handelsplätze (Handelsplatzübersicht) auf der Homepage (www.spaengler.at) aktualisieren. Über Änderungen im Verzeichnis der Handelsplätze wird der Kunde nicht speziell benachrichtigt. Es wird daher empfohlen, das Verzeichnis der Handelsplätze in regelmäßigen Abständen abzurufen.

4. Nachsorgepflichten

Sobald eine Order gemäß den dargelegten Grundsätzen an einen Ausführungsplatz geleitet wurde, trifft das Bankhaus Spängler keine Pflicht zu überwachen, ob die Order unmittelbar zur Ausführung gelangt.

VIII. INFORMATIONEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE EINSCHLIESSLICH RISIKOHINWEISE

Vorbemerkung

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenberater nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenberater gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Bankhaus Spängler darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

A. Allgemeine Veranlagungsrisiken

1. Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

2. Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

4. Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

5. Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

6. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

7. Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

8. Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

9. Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

10. Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an das Bankhaus Spängler (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

10.1 Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

10.2 Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenberater.

11. Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

12. Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

13. Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem

noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

B. Anleihen / Schuldverschreibungen / Renten

1. Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

2. Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

3. Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko — desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

4. Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang — soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben — das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine

Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

6. Anleihenhandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Das Bankhaus Spängler kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

7. Kündigungsrecht und Rückkaufgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

8. Einige Spezialfälle von Anleihen

8.1 Nachrangige Schuldverschreibungen („Tier 2“)

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

8.2 High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

8.3 Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen

erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

8.4 Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenberater.

C. Aktien

1. Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (Ausnahme: Vorzugsaktien).

2. Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert- /Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

3. Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

4. Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

6. Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier-oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenberater.

D. Investmentfonds

1. Inländische Investmentfonds

1.1 Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds.

Garantiefonds sind mit einer — die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende — verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

1.2 Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Investmentfonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Investmentfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, sowie für Optionsscheine zu beachten.

1.3 Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies — so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder

Verkaufsorder informiert Sie Ihr Kundenberater. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können — wie Aktien — auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

1.4 Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

2. Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z.B. thesaurierender Fonds) — ungeachtet ihrer Rechtsform — auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

3. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

3.1 Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte anhängig.

3.2 Risiken

Die Kapitalanlage in ETFs unterliegt den allgemeinen Risiken der Kapitalanlage. Darüber hinaus können auch die spezifischen Risiken der jeweiligen Anlageklasse zum Tragen kommen, aus denen sich das Fondsvermögen zusammensetzt. Schließlich gibt es einige Risiken, die speziell ETFs zu eigen sind. Im Folgenden sollen einige dieser ETF-spezifischen Risiken dargestellt werden:

- Kursrisiko: Da ETFs einen zugrundeliegenden Index passiv nachbilden und nicht aktiv verwaltet werden, tragen sie generell die Basisrisiken der zugrundeliegenden Indizes. ETFs schwanken somit direkt proportional mit ihrem Basiswert. Das Risiko-Rendite-Profil von ETFs und ihrer zugrundeliegenden Indizes sind daher sehr ähnlich. Fällt der DAX z. B. um 10 %, so wird der Kurs eines den DAX abbildenden ETFs ebenfalls um rund 10 % fallen.
- Risikokonzentration: Das Anlegerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung eines ETF etwa auf eine gewisse Region, Branche oder Währung. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch auch erhöhte Ertragschancen mit sich bringen.
- Wechselkursrisiko: ETFs enthalten Wechselkursrisiken, wenn deren zugrundeliegender Index nicht in der Währung des ETFs notiert. Kommt es zu einer Abschwächung der Indexwährung gegenüber der Währung des ETFs wird die Wertentwicklung des ETFs negativ beeinflusst.
- Replikationsrisiko: ETFs unterliegen zudem einem Replikationsrisiko, d.h. es kann zu Abweichungen zwischen dem Wert des Index und des ETFs kommen ("Tracking-Error"). Dieser Tracking-Error kann über den durch die ETF-Gebühren bedingten Unterschied in der Wertentwicklung hinausgehen. Eine solche Abweichung kann z.B. durch Barbestände, Neugewichtungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder die steuerliche Behandlung von Dividenden verursacht werden.
- Kontrahentenrisiko: Darüber hinaus existiert bei synthetisch replizierenden ETFs ein Kontrahentenrisiko. Sollte ein Swapkontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es zu Verlusten für den Anleger kommen.
- Risiko der Übertragung oder Kündigung des Sondervermögens: Unter gewissen Voraussetzungen ist sowohl die Übertragung des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen als auch die Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich. Im Falle der Übertragung kann die fortgesetzte Verwaltung zu schlechteren Konditionen stattfinden. Im Falle der Kündigung besteht das Risiko (zukünftiger) entgangener Gewinne.
- Außerbörslicher Handel: Wenn ETFs und deren zugrundeliegende Komponenten an unterschiedlichen Börsen mit abweichenden Handelszeiten gehandelt werden, besteht das Risiko, dass Geschäfte in diesen ETFs außerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Komponenten durchgeführt werden. Dies kann zu einer Abweichung in der Wertentwicklung gegenüber dem zugrundeliegenden Index führen.
- Wertpapierleihe: Ein Investmentfonds kann zur Renditeoptimierung Wertpapierleihengeschäfte eingehen. Kann ein Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht nachkommen und hat die gestellte Sicherheit an Wert verloren, so drohen dem Investmentfonds Verluste.

E. Immobilienfonds

1. Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbrieften eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

2. Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilshaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro- Währungsraums investieren, ist der Anteilshaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

3. Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

F. Optionsscheine

1. Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

2. Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der

Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein- Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

3. Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheines, desto höher ist der Preis)

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass — obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind — der Kurs des Optionsscheins gleichbleibt oder fällt. Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheines kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

4. Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

5. Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

6. Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

6.1 Ausübungsart

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

6.2 Bezugsverhältnis

Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?

6.3 Ausübung

Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

6.4 Verfall

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Bankhaus Spängler ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

6.5 Letzter Handelstag

Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfallstag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfallstag auch verkauft werden kann.

G. Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestaltet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenberater informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

1. Risiken

- Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen
- Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen
- Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen
- Die Risiken gem. Pkt. 1 bis 3 können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen

2. Cash or Share-Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit

gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

3. Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

3.1 Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

3.2 Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

4. Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

4.1 Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

4.2 Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

5. Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. — wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird — einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

5.1 Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

5.2 Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

6. Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswertes (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswertes. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswertes. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

6.1 Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig.

6.2 Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswertes.

7. Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

7.1 Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

7.2 Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

8. Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet

werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

9. Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

9.1 Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis. (Möglichkeit den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis verkaufen).

9.2 Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstages (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

10. Bandbreiten-Zertifikat

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

10.1 Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

10.2 Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

11. Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der

Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls von der Emittentin so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

11.1 Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

11.2 Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

12. Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/ letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

12.1 Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

12.2 Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig

entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

H. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

1. Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- Long/Short:
Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft
- Event-Driven:
Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen
- Global Macro:
Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

2. Ertrags- und Risikokomponenten:

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlustes.

Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko — dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee

nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt

- Zu Grunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein

3. Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds.

Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermine unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produktes führen.

I. CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

1. Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

2. Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht entfallen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

J. Geldmarktinstrumente

1. Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte, Kostengeschäfte.

2. Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

3. Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko

tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

4. Geldmarktinstrumente — einfach erklärt

4.1 Depositenzertifikate (Certificate of Deposit)

Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

4.2 Kassenobligationen

Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

4.3 Commercial Papers

Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

4.4 Global Note Facility

Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

4.5 Notes

Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

K. Börsliche Wertpapiertermingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

1. Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

2. Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten

2.1 Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die

zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (ungedechte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäftes gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraumes nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

2.2 Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

2.3 Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (ungedechte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden

Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

3. Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes nicht möglich (z.B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs

bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

4. Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedechte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte), ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontraktes verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

5. Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

6. Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen — Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen — mit kurzer Laufzeit und definierten Verfall- bzw. Lieferterminen.

Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen

L. Devisentermingeschäfte

1. Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

3. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

5. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

M. Devisenswaps

1. Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlags im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/ negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

3. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

4. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

N. Interest Rate Swaps (IRS)

1. Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable

Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

2. Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixinzszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixinzsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

5. Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

6. Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

6.1 Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3- Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10- Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

6.2 Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z.B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

6.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarkts und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

7. Sonderform: CMS Spread Linked Swap

7.1 Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z.B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS —

z.B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z.B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

7.2 Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z.B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

7.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

O. Forward Rate Agreements (FRA)

1. Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt an nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRAU handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

2. Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

5. Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition

P. Cross Currency Swap (CCS)

1. Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der

mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

2. Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

4. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

5. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

6. Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte.

Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

Q. Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich (Waretermingeschäfte)

Waretermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines

festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen.

Waretermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

1. Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

1.1 Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

1.2 Commodity-Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

2. Risiken — Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

2.1 Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

2.2 Risiko bei gekauften Commodity-Optionen - Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

2.3 Risiko bei verkauften Commodity-Optionen - Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

3. Risiken bei Warentermingeschäften im Allgemeinen

3.1 Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Warentermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Warenterminmarkt. Warenterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren

vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z.B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

3.2 Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

3.3 Glattstellung/Liquidität

Warenterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanztermine und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Warenterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Warenterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

3.4 Limit-/Stop-Loss-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig sind, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

3.5 Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt- (Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware soweit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

3.6 Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

R. Zins-Futures

1. Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig

gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins- Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

3. Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instrumentes ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt.

Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

5. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

1. Standard Option-Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z.B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z.B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

- Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit
- Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit

2. Exotische Option

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

3. Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

4. Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

5. Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

6. Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Bankhaus Spängler ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

7. Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

T. Zinsoptionen

1. Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar.

Sie dienen entweder

- zu Absicherungszwecken oder
- zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc.

Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der

Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a. zu Absicherungszwecken:

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b. zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis:

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält.

Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (=Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Risikohinweise beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden.

Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

- Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten
- Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen
- Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen
- Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

2. Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/ Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- vom gewählten Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass — obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind — der Preis der Option gleichbleibt oder fällt.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

5. Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

6. Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

6.1 Ausübungsart

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

6.2 Ausübung

Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

6.3 Verfall

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Bankhaus Spängler ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

U. Devisenoptionsgeschäfte

1. Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie.

Es bestehen folgende Optionsarten:

- Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen
- Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen

definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen

- Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen
- Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen

2. Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

3. Risiken bei Kauf einer Option

3.1 Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

3.2 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

3.3 Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

4. Risiken bei Verkauf einer Option

4.1 Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

4.2 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

4.3 Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

5. Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

5.1 Ausübungsart

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

5.2 Verfall

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

V. Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („bail-in“)

Mit der Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) – in Österreich umgesetzt durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) - wurde das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall eingeführt. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Abwicklungsbehörde kann nunmehr berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes herabsetzen, verändern oder in Eigenkapital umwandeln und dadurch Eigentümer und Gläubiger eines in der Krise befindlichen Kreditinstitutes zur Verlustbeteiligung verpflichten („bail-in“).

Risikohinweis

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen bail-in Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer bail-in Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank (<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>) oder auf unserer Homepage (www.spaengler.at).

IX. BESONDERE RISIKOHINWEISE FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Im Rahmen der Portfolioverwaltung trifft der Vermögensverwalter auf Basis einer Vollmacht bzw. eines Auftrags des Kunden Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen, wenn sie ihm für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen. Der Kunde wird sohin nicht über einzelne Transaktionen informiert. Es werden vom Kunden auch keine Weisungen eingeholt. Auch die Vermögensverwaltung ist mit einer Reihe von Risiken für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen kommen. Darüber hinaus kann der Vermögensverwalter auch vorsätzlich nicht im besten Interesse des Kunden handeln. Schließlich können sich Verluste auch ohne Pflichtverletzung des Vermögensverwalters allein aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung realisieren; eine bestimmte Wertentwicklung des Kundenvermögens kann der Vermögensverwalter nicht garantieren.

Beiblatt 1: Verzeichnis Handelsplätze

WERTPAPIERBÖRSEN

Stand Jänner 2020

Europe	
Austria	Wiener Börse
Belgium	Euronext, Brussels
Cyprus	Cyprus Stock Exchange
Denmark	The Nordic Exchange (OMX), Copenhagen
Finland	The Nordic Exchange (OMX), Helsinki
France	Euronext, Paris
Germany Xetra	Deutsche Börse
Germany Frankfurt	Börse Frankfurt
Germany Düsseldorf	Börse Düsseldorf
Germany München	Börse München
Germany Stuttgart	Börse Stuttgart
Germany Berlin	Börse Berlin
Germany Hamburg	Börsen AG
Germany Hannover	Börsen AG
Greece	The Athens Exchange Stock Market (ATHEX)
Ireland	The Irish Stock Exchange (ISE)
Italy	Borsa Italiana S.p.A
Luxembourg	Bourse de Luxembourg
Netherlands	Euronext, Amsterdam
Malta	Malta Stock Exchange
Norway	The Oslo Stock Exchange (OSE)
Portugal	Euronext, Lisbon
Spain	The Madrid Stock Exchange (Bolsa de Madrid)
Sweden	The Nordic Exchange (OMX), Stockholm
Switzerland	SIX Swiss Exchange
United Kingdom	London stock exchange
Emerging Europe	
Bulgaria	Sofia Stock Exchange
Czech Republic	Prague Stock Exchange (PSE)
Estonia	Tallinn Stock Exchange
Hungary	Budapest Stock Exchange (BSE)
Latvia	Latvia Stock Exchange
Lithuania	Lithuania Stock Exchange
Poland	Warsaw Stock Exchange (WSE)
Russia	RTS Stock Exchange
Serbia	Beogradska Berza
Slovakia	Bratislava Stock Exchange
Africa/Middle East	
South Africa	The JSE Limited (JSE)

America	
Canada	The Toronto Stock Exchange (TSX)
	Canadian National Stock Exchange (CNSX)
	TSX Venture Exchange Calgary
USA	New York Stock Exchange
	National Association of Securities Dealers Automated Quotations
Mexico	Bolsa Mexicana de Valores S.A. de C.V. (BMV)
Asia-Pacific	
China	Shanghai Stock Exchange (SSE)
	Shenzen Stock Exchange (SZSE)
Hong Kong	Stock Exchange of Hong Kong
Japan	Tokyo Stock Exchange (TSE)
	Osaka Securities Exchange (OSE)
	JASDAQ
Phillipines	Phillipine Stock Exchange (PSE)
Singapore	Singapore Exchange - Securities Trading Limited (SGX-ST)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)
Oceania	
Australia	The Australian Stock Exchange (ASX)
New Zealand	New Zealand Exchange Ltd. (NZX)

TERMINBÖRSEN	
Europe	
Germany, Switzerland	European Derivatives Exchange (EUREX)
Italy	IDEM Borsa Italiana S.p.A
Greece	Athens Derivative Exchange
Spain	MEFF Renta Variable (Madrid)
Portugal	NYSE LIFFE Lisbon
France	NYSE LIFFE Paris
Netherlands	NYSE LIFFE Amsterdam
Belgium	NYSE LIFFE Brussels
Norway	Oslo Stock Exchange
Denmark	OMX Nordic Exchange Copenhagen
Sweden	OMX Nordic Exchange Stockholm
United Kingdom	NYSE LIFFE London
America	
USA	CME Group (NYMEX, COMEX, CBOT)
	Intercontinental Exchange (ICE)
	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
MULTILATERALE HANDELSSYSTEME (MTF)	
Bloomberg MTF	www.bloomberg.com
360T	www.360t.com

Dieses Verzeichnis der Handelsplätze ist auf unserer Homepage www.spaengler.at (Kundeninformation gemäß WAG 2018) abrufbar. Das Bankhaus Spängler behält sich das Recht vor, neue Handelsplätze in das Verzeichnis aufzunehmen und bestehende zu streichen. Über erfolgte Änderungen des Verzeichnisses wird der Kunde nicht gesondert benachrichtigt.

Finanzinstrument	Region	Ausführungsplatz	Auftragsweiterleitung	Preisrelevante Ausführungsfaktoren				Zusätzliche Informationen zum Ausführungsplatz		
				Liquidität	Anbindungsqualität	Ausführungswahrscheinlichkeit	Kursfeststellung	Teilausführungen	Handelszeiten	Zeitzone
Aktien*	Inland	Börse Wien - XETRA elektronisches Handelssystem	Raiffeisen Centrobank AG	Sehr gut	elektronisch Straight Through Processing **	sehr hoch	Geregelter Markt	möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Deutschland	Börse Frankfurt - XETRA elektronisches Handelssystem	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG	Sehr gut		sehr hoch		möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Großbritannien	London Stock Exchange elektronisches Handelssystem		Sehr gut		sehr hoch		möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Schweiz	SIX Swiss Exchange elektronisches Handelssystem		Sehr gut		sehr hoch		möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Osteuropa	jeweilige Haupthandels- bzw. Heimatbörse	Raiffeisen Bank International AG	Sehr gut		hoch		möglich	unterschiedlich	unterschiedlich
	restliches Europa	jeweilige Haupthandels- bzw. Heimatbörse	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG	Sehr gut		sehr hoch bis mittel		möglich	unterschiedlich	unterschiedlich
	USA	NewYork Stock Exchange Parketthandel NASDAQ Elektronisches Handelssystem		Sehr gut		sehr hoch		kaum	Mo-Fr 15:30-22:00***	CET
	Kanada	Toronto Stock Exchange elektronisches Handelssystem		Sehr gut		sehr hoch bis mittel		möglich	Mo-Fr 15:30-22:00***	CET
	ROW	jeweilige Haupthandels- bzw. Heimatbörse		Sehr gut		sehr hoch bis mittel		möglich	unterschiedlich	
Sollte ein beordertes Finanzinstrument nicht an der durch dieses Papier bestimmten Börse notieren, so wird die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG dies betreffende Orders bestmöglich ausführen.										
Anleihen*	Inland	Börse Wien - XETRA elektronisches Handelssystem	Raiffeisen Centrobank AG	Sehr gut bis eingeschränkt	elektronisch/ manuell	Sehr hoch bis gering	Geregelter Markt	selten	je nach Handelsverfahren	CET
	Deutschland	Bloomberg MTF	Direkt	Sehr gut		Sehr hoch bis gering	Multilaterales Handelssystem	selten	Mo-Fr 09:00-17:00	CET
	restliches Europa	Bloomberg MTF		Sehr gut		Sehr hoch bis gering		selten	Mo-Fr 09:00-17:00	CET
	Weltweit	Bloomberg MTF		Sehr gut bis eingeschränkt		Sehr hoch bis gering		selten	Mo-Fr 09:00-17:00	CET
Fonds	Inland	außerbörslich KAG/Transfer Agent	Direkt oder Raiffeisen Bank International AG	Ausgezeichnet	elektronisch/ manuell	sehr hoch	KAG	keine	lt. Fondsprospekt/-richtlinien	CET
	Deutschland	außerbörslich KAG/Transfer Agent	Raiffeisen Bank International AG	Ausgezeichnet		sehr hoch		keine	lt. Fondsprospekt/-richtlinien	CET
	restliches Europa	außerbörslich KAG/Transfer Agent		Sehr gut		sehr hoch		keine	lt. Fondsprospekt/-richtlinien	CET
	Offshore	außerbörslich KAG/Transfer Agent		Sehr gut		mittel		keine	lt. Fondsprospekt/-richtlinien	CET
ETF Exchange Traded Funds	Inland	Börse Wien - XETRA elektronisches Handelssystem	Raiffeisen Centrobank AG	Sehr gut	elektronisch Straight Through Processing **	sehr hoch bis mittel	Geregelter Markt	möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Ausland	Börse Frankfurt - XETRA elektronisches Handelssystem	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG	Sehr gut		sehr hoch		möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
Sollte ein beordertes Finanzinstrument nicht an der durch dieses Papier bestimmten Börse notieren oder die Liquidität an der Börse zu gering sein, so wird die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG dies betreffende Orders bestmöglich ausführen.										
Options-scheine und strukturierte Wertpapiere*	Inland	Börse Wien - XETRA elektronisches Handelssystem	Raiffeisen Centrobank AG	Sehr gut bis eingeschränkt	elektronisch Straight Through Processing **	sehr hoch bis mittel	Geregelter Markt	möglich	Mo-Fr 09:00-17:30	CET
	Ausland	Börse Stuttgart - EUWAX elektronisches Handelssystem	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG	Sehr gut bis eingeschränkt		sehr hoch		selten	Mo-Fr 09:00-20:00***	CET
Sollte ein beordertes Finanzinstrument nicht an der durch dieses Papier bestimmten Börse notieren oder die Liquidität an der Börse zu gering sein, so wird die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG dies betreffende Orders bestmöglich ausführen.										

*) Notieren Titel noch nicht an einem geregelten Markt, werden diesem jedoch durch Emission zugänglich gemacht, so wird innerhalb dieser der Notierung vorhergehenden Zeichnungsfrist beim Emittenten bzw. einem Lead-Manager der Emission der Kaufauftrag als Zeichnung platziert. Es kann in diesem Zusammenhang zu Kürzungen bzw. Nichtausführungen von Aufträgen kommen.

**) Durchgängig automatisierter Prozess

***) Eine Orderweiterleitung erfolgt nur in der Zeit von 09:00 bis 17:30 Uhr. Danach einlangende Aufträge werden am nächsten Tag platziert.